WIR CARL der Sechste von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. ꝛc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Brabandt / Mayland / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtemberg / Graff zu Habspurg / Flandern / Tyrol und Görtz / ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Standts / oder Weesens dieselbe in Unsern Inner-Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen gesessen: und Wohnhafft seynd / insonderheit aber Unsern Beambten / und ins Gemein männiglich / Unser Kayser- König- und Landtsfürstliche Gnad / und alles Guetts; Und geben Euch beynebens gnädigist zuvernemmen / was gestalten man Uns von einer Zeithero wahrgenommen zuhaben gehorsamist hinterbracht / wie daß in Unserm Hertzogthumb Kärndten und Crain grosse und höchst-schädliche Unrichtigkeiten und Betrug durch die in dem Land selbst sich befindende Goldschmid in ihren Silber und Gold-Arbeithen eine Zeithero zu grossen Schaden der Partheyen quo ad valorem intrinsecum gepflogen worden: und noch Dato darmit fortgefahren werde; Als haben Wir zu Abhelffung alles künfftigen Betrugs in Crafft Unserer unter Dato 3.ten Dits herab gelangten Hoff-Verordnung allergnädigist resolvirt, eine ordentliche Prob in beyden besagten Unsern Ländern Kärndten und Crain zu stabilieren und folgendts anzuordnen / daß der Prob-Puntzen jeder dergleichen Gold und Silber-Arbeit Unsern in dem Landt bestelten Landts-Vicedomben eingehändigt / von demselben solcher denen Zöch- und Principal-Maistern zugestellt: und anvertrauet: von ihnen aber hierauff die weithere Prob vorgenommen: mithin die Partheyen ausser allen Betrug gesetzet / daß kosthahre Gold und Silber auch in gutem Stand in dem Land erhalten werde / als im widrigen / da ein und anderer Goldschmid in dergleichen Betriegerey und Verfölschungen erdappet wurde / so solle derselbe zu Folge Unserer vorhin denselben allergnädigist erthailten Handtwercks-Ordnung Exemplarisch vor[illegible] unverschont mit aller Schörffe bestraffet werden / wornach sich Männiglich und ein jeder insonderheit zurichten: disen Unsern gnädigsten Patent [illegible] ohnfehlbarlich nachzukommen: und vor Schaden sich zu hüetten wissen würdet. Dann an deme Vollziehet ihr Unsern gnädigisten auch Ernstlichen [illegible] Meynung. Geben in Unserer Landtsfürstlichen Haubt-Statt Grätz den 7.ten Novembris deß 1714.ten Jahrs.

Johann Christoph Graff
von Wildenstain Statthalter.

Johann Joseph Luidl Cantzler.

Commissio Sacræ Cæsareæ &
Catholicæ Majestatis in Consilio.

Frantz Carl Graff von Inzaghi.

Johann Carl Joseph Rainer.